



Satzung

des

Tennisclub Berg e. V.

Inhaltsübersicht

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 - Ende der Mitgliedschaft
- § 7 - Ordnungsmaßnahmen
- § 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 - Vereinsorgane
- § 10 - Vorstand
- § 11 - Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 12 - Amtsdauer des Vorstands
- § 13 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 - Zustandekommen von Beschlüssen
- § 16 - Vereinsinterne Abteilungen
- § 17 - Vereinsordnungen
- § 18 - Auflösung des Vereins
- § 19 - Neufassung der Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Tennisclub Berg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports, aber auch anderen Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheims sowie der Turnhalle
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (3) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in.

- (2) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglied soll eine Persönlichkeit sein, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 vergeben. Ein Vorschlag für die Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Hierfür ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes notwendig.

- (3) Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Vom Vereinsmitglied werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag erhoben, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Innerhalb dieses Jahres kann der Vorstand ohne Begründung und ohne Frist unter Rückzahlung der Aufnahmegebühr die Mitgliedschaft aufheben. Hiergegen ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Mitgliedschaftsaufhebung durch eingeschriebenen Brief die Anrufung des Vorstands zulässig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - a) dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt oder
 - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche stattfindet.
- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das zuletzt über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Handelt ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwider, so kann ihm durch den Vorstand ein Verweis erteilt, eine Geldbuße bis zum Betrag von 51,13 € auferlegt und/oder eine Sperre von längstens 1 Jahr zur Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, auferlegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht mehr anfechtbar.

Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein zur Verfügung stellt.
- (2) Jedes Mitglied, auch das Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages im Bankeinzugsverfahren verpflichtet. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar eines Jahres.

§ 9

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

Vorsitzende/r

Clubwart/in

Schatzmeister/in

Sportwart/in

Jugendwart/in

- (2) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Die Mitglieder bestimmen den Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und nimmt die Interessen des Vereins entsprechend dem Vereinszweck wahr.

- (1) Vertretung nach außen

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit Wirkung gegen Dritte wird in der Weise beschränkt, dass sie nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 10.225,84 € übersteigen, abschließen dürfen.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

- (2) Entscheidungsfindung im Gesamtvorstand

Die Vorstandsmitglieder stimmen sich bei allen Handlungen und Maßnahmen für den Verein untereinander ab. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und teilt diese den Mitgliedern mit.

(3) Einberufung von Vorstandssitzungen

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in Sitzungen gefasst. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung ist weiter innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies vom Vorsitzenden verlangen. Kommt der Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Sitzung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern selbst einberufen werden.

Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann im Umlaufverfahren schriftlich beschlossen werden.

(4) Schriftform

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 12

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im 2. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre neue Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.

- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden hat innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes stattzufinden.

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens bis 30.04. eines Jahres abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfach schriftliche Mitteilung.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einberufung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mit einer Frist von 1 Monat vor der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Fristbeginn wird durch den Poststempel nachgewiesen.

- (4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Sind sämtliche Vorstände verhindert, so wählt die Versammlung aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Angelegenheit des Vereines zu ordnen, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- d) Beschluss über die Höhe des Beitrags,
- e) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, wenn eine Wahlperiode abgelaufen ist oder aus sonstigen Gründen ein Mitglied gewählt werden muss,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Bestimmung eines Prüfungsausschusses mit 2 Mitgliedern, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 15

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens 2/3 der in der Versammlung anwesenden

Stimmberechtigten damit einverstanden sind und es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.

- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur beraten und beschlossen werden, wenn dies in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann dieses vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung des 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Diese Niederschrift ist der vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§16

Vereinsinterne Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) „Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.“
- (5) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Die Neufassung der Satzung wurde am 14.März 1997 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der alten Satzung.

Berg, den 14. März 1997

Hinweis:

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine Abschrift aus dem Jahr 2004, wobei der textliche Inhalt der Urschrift unverändert übernommen wurde. Die Währungsumstellung DM zu Euro wurde dahingehend berücksichtigt, dass die in der Satzung aufgeführten Beträge mittels des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Umrechnungsfaktors (1,00 € entspricht 1,95583 DM) angepasst wurden.

Berg, den 16. Juni 2004